



**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Nahverkehr und Schülerbeförderung	05.09.2025	<b>2025/217</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	15.09.2025
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	22.09.2025
Kreistag	öffentlich	20.10.2025

**Tagesordnungspunkt 3**

**Einführung eines kreisweiten Sozialtickets;  
Antrag der Fraktionsgemeinschaft JuFoDiLi**

**Beschlussvorschlag**

**der Antragssteller**

Der Kreistag möge beschließen: Der Landkreis Konstanz führt ein kreisweites Sozialticket in Form eines Zuschusses zum Deutschlandticket ein. Bezugsberechtigt sind Leistungsberechtigte nach SGB II (Bürgergeld), Leistungsberechtigte nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung), Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Wohngeldberechtigte. Personen, die Anspruch auf das landesweite Jugendticket haben, sind hiervon ausgenommen. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich am im Regelsatz des Bürgergelds vorgesehenen Mobilitätsbudget und gleicht die Differenz zum Preis des Deutschlandtickets aus.

**Beschlussvorschlag**

**der Verwaltung**

Ein kreisweites Sozialticket wird im Landkreis Konstanz nicht eingeführt.

**Vorberatung**

*Sitzung Sozialausschuss vom 15. September 2025*

*Beschluss: wird in der Sitzung bekannt gegeben.*

## Sachverhalt

Mit Antrag vom 26. August 2025 beantragt die Fraktionsgemeinschaft JuFoDiLi die Einführung eines kreisweiten Sozialtickets in Form eines Zuschusses zum Deutschlandticket für folgende Personen im Landkreis Konstanz:

- Leistungsbeziehende nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld),
- Leistungsbeziehende nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung),
- Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- sowie Wohngeldberechtigte.

Die Höhe des Zuschusses soll sich am im Regelsatz des Bürgergeldes ausgewiesenen Mobilitätsbudget orientieren und die Differenz zum Preis eines Deutschlandtickets in Höhe von derzeit 58 EUR ausgleichen.

Personen unter 21 Jahren sollen für den Zuschuss nicht berechtigt sein, weil sie das Jugendticket Deutschland BW (Nachfolgeprodukt des landesweiten Jugendtickets) nutzen können. Dieses kostet aktuell 473 EUR/Jahr.

Bereits im April 2022 wurde ein Antrag der Fraktion Die Linke zur Entwicklung eines Modells für ein kreisweites Sozialticket gestellt und schließlich abgelehnt. Auf die entsprechende Vorlage (Drucksachen-Nr. 2023/198) wird verwiesen.

## Kostenkalkulation

Im Landkreis Konstanz beziehen zurzeit etwa 17 240 Personen ab 21 Jahren die oben genannten Sozialleistungen. In den Regelleistungen, die bei der Berechnung der Anspruchsberechtigung zugrunde gelegt werden, sind Mobilitätsbudgets von aktuell 50,49 EUR für Alleinstehende sowie 45,38 EUR für Verheiratete oder Personen in eheähnlichen Partnerschaften berücksichtigt. Aufgrund des hohen administrativen Aufwands, die Anspruchsberechtigten eindeutig einer dieser Gruppen zuzuordnen, wird für die Kostenkalkulation ein Durchschnittswert von 48 EUR zugrunde gelegt. Wohngeldberechtigte werden den Leistungsberechtigten der existenzsichernden Leistungen gleichgestellt. Daraus ergibt sich ein potentieller monatlicher Zuschuss von 8 Euro pro Person und Monat.

Wie hoch die finanzielle Belastung für den Landkreis tatsächlich werden würde, ist jedoch schwer abschätzbar. Das liegt zum einen daran, dass die beantragte Ticketausgestaltung nur einen Zuschuss, aber keine vollständige Kostenübernahme vorsieht. Zum anderen handelt es sich bei dem Deutschlandticket um ein Abo-Ticket, das monatlich bestellt und gekündigt werden kann, so dass davon auszugehen ist, dass Berechtigte das Ticket nur für einzelne Monate beziehen würden. Würde die Hälfte der genannten Leistungsberechtigten das Sozialticket ganzjährig in Anspruch nehmen, wären jährliche Kosten in Höhe von rund 827.500 EUR einzuplanen.

## Umsetzung

Die anspruchsberechtigten Personen müssten das Deutschlandticket direkt beim VHB bestellen und den Erstattungsbetrag vorab oder im Nachhinein gegenüber dem Landratsamt geltend machen. Denn da das Deutschlandticket monatlich bestellt und wieder gekündigt werden kann, muss bei jedem einzelnen Bestellprozess die Zuschussberechtigung erneut geprüft werden. Aufgrund der potentiell sehr hohen Anzahl von Anträgen wäre es für den VHB bei dem aktuellen Personalschlüssel und der Zusatzarbeit durch das Deutschlandticket nicht möglich, die Anträge incl. Erstattung dort abzuwickeln.

Auch bei einem solchen Vorgehen und bei 8620 unterstellten zusätzlichen Tickets pro Jahr würden sowohl auf Seiten der Landkreisverwaltung als auch beim VHB zusätzliche Personalkapazitäten zur Abwicklung benötigt. Beim VHB bearbeiten zurzeit zwei Vollzeitkräfte 10 400 Kundinnen und Kunden.

In Anlehnung hieran würde sowohl beim VHB als auch in der Landkreisverwaltung mindestens eine weitere Stelle zur Abwicklung benötigt. Gegebenenfalls würde zur Umsetzung der zahlreichen Auszahlungen auch weiteres Personal in der Kreiskasse erforderlich werden.

Die Landkreisverwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Zum einen ist der Landkreis nicht originär für die Einführung von Sozialtickets zuständig. Aufgabe des Landkreises als Träger der Sozialhilfe nach SGB XII und als Träger der kommunalen Leistungen nach SGB II ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht d.h. die Sicherung des Existenzminimums. Die Regelsätze des SGB II und XII sind so bemessen, dass sie das Existenzminimum gewährleisten und eine einfache Lebensweise ermöglichen, wie sie einkommensschwache Haushalte aufweisen, die ihren Lebensunterhalt nicht ausschließlich aus Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II bestreiten. Der im Regelsatz enthaltene Anteil für Mobilitätskosten deckt somit auch den notwendigen und angemessenen Bedarf in diesem Bereich. Bei darüberhinausgehenden Leistungen in Form von vergünstigten Fahrkarten (Sozialtickets) handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung, die nach Auffassung der Verwaltung nicht in erster Linie in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt. Im Rahmen von Sozialpässen wird sie bereits in einigen Städten und Gemeinden erbracht.

Zum anderen sind die hohen Kosten zu berücksichtigen, die ein Sozialticket verursachen würde.

Des Weiteren würde die Einführung eines Sozialtickets zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen.

Zuletzt ist auch zu bedenken, dass die Zukunft des Deutschlandtickets ungewiss ist. Zwar haben sich die Regierungsparteien im Bund im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, dass der aktuelle Preis des Deutschlandtickets bis 2029 nicht angehoben werden soll. Die Finanzierung ist jedoch tatsächlich aktuell nur bis Ende 2025 gesichert.

Anlagen

Anlage 1 – Antrag auf Einführung eines Sozialtickets

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
  Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe  
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: ... Handlungsfeld: ...

Leistungsziel: ...

Maßnahme: ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
--------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
-------------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Nettoauswirkungen	... EUR	...
-------------------	---------	-----

Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt

...